

---

## S 24 R 528/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 R 528/19
Datum	06.01.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 53/20 B
Datum	18.06.2020

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der KlÄgerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 06.01.2020 aufgehoben; der KlÄgerin wird Prozesskostenhilfe f¼r das Klageverfahren bewilligt und Rechtsanwalt E aus M beigeordnet.

GrÄnde:

I.

In der Hauptsache begehrt die KlÄgerin die GewÄhrung von Rente wegen Erwerbsminderung.

Die am 00.00.1974 geborene KlÄgerin beantragte am 06.03.2018 bei der Beklagten die GewÄhrung von Rente wegen Erwerbsminderung. Im Verwaltungsverfahren holte die Beklagte Befundberichte der behandelnden Ärzte der KlÄgerin ein und zog ein Gutachten der FachÄrztin f¼r Allgemeinmedizin, Zusatzbezeichnung Sozialmedizin, Q, AmtsÄrztlicher Dienst des L, vom 18.10.2017 bei. Zudem lie sie die KlÄgerin von dem Facharzt f¼r OrthopÄdie und Sozialmedizin Dr. G untersuchen, der unter dem 08.08.2018 ein Gutachten erstattete. Darin heit es, auf seinem Fachgebiet seien folgende Diagnosen zu

---

stellen:

1. Funktionseinschränkung (Minderbelastbarkeit) der Halswirbelsäule bei Bandscheibenvorfall C4/5 und C5/6 bei Zervikal- und Zervikobrachialsyndrom, Bewegungseinschränkung,
2. Funktionseinschränkung (Minderbelastbarkeit) der Lendenwirbelsäule (LWS) bei Protrusion L4/5 und L5/S1 mit Lumbalgien, Lumboischialgien, Bewegungseinschränkungen,
3. Funktionseinschränkung der Schultergelenke, insbesondere links, bei Schulterengpasssyndrom, Bewegungseinschränkung,
4. Funktionseinschränkung (Minderbelastbarkeit) der Fingermittel- und -endgelenke bei Hinweisen auf eine Polyarthrose,
5. Funktionseinschränkung (Minderbelastbarkeit) der Hüftgelenke bei Coxarthrose.

Des Weiteren leide die Klägerin unter einer Migräne, einer Depression (neurologische Behandlung) und chronischem Nikotinabusus. Das Leistungsvermögen reiche für die Verrichtung körperlich leichter bis mittelschwerer Arbeiten in überwiegend stehender oder gehender, zeitweise sitzender Haltung in Tagesschicht aus, wenn einige qualitative Einschränkungen berücksichtigt würden. Die Klägerin könne regelmäßig täglich sechs Stunden und mehr arbeiten, zusätzliche Pausen seien nicht erforderlich, die Wegefähigkeit sei nicht eingeschränkt.

Mit Bescheid vom 07.09.2018 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin ab. Den unter dem 14.09.2018 eingelegten Widerspruch wies sie mit Bescheid vom 21.05.2019 zurück.

Mit ihrer am 21.06.2019 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Am 30.09.2019 sind die Klagebegründung und der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe beim Sozialgericht Gelsenkirchen eingegangen und der Beklagten am 04.10.2019 zur Kenntnisnahme übermittelt worden. Die Klägerin trägt vor, sie habe erhebliche Beschwerden, insbesondere aufgrund von Nierensteinen. Auch habe sie Magen- und Darmprobleme; eine Laktose- und eine Fruktoseintoleranz seien diagnostiziert worden. Schmerzen und Einschränkungen beständen zudem durch eingeklemmte Nerven im Bereich der Rippen.

Am 08.10.2019 ist die Erklärung zu den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen bei Gericht eingegangen. Am 10.10.2019 ist ein Befundbericht des Chirurgen Dr. C eingegangen, in welchem dieser mitteilt, die Klägerin könne von Seiten seines Fachgebiets (nach derzeit bekannter Diagnose) noch sechs Stunden arbeitstäglich eine körperlich leichte Tätigkeit ohne besonderen Zeitdruck und in wechselnder Körperhaltung ausüben, jedoch sei dies ohne eine gutachterliche Untersuchung nicht sicher zu entscheiden. Am 12.12.2019 ist auch der zweite vom Sozialgericht angeforderte Befundbericht eingegangen. In diesem teilt der Internist M1 die von ihm zwischen dem 03.03.2017 und dem 15.11.2019 gestellten Diagnosen mit; die Frage, ob die Klägerin noch arbeitstäglich sechs Stunden und mehr körperlich leichte Arbeiten ohne Zeitdruck und in wechselnder

---

KÄ¶rperhaltung verrichten kÄ¶nne, bejaht er. Beide Befundberichte sind den Beteiligten am 13.12.2019, einem Freitag, zur Kenntnis- und Stellungnahme Ä¼bersandt worden. Der Bevollmä¶chtigte des KlÄ¶gers hat mit Telefax vom 17.12.2019 mitgeteilt, er schlie¶e sich der EinschÄ¶tzung von Dr. C an, dass das LeistungsvermÄ¶gen der KlÄ¶gerin nur durch eine gutachterliche Untersuchung richtig eingeschÄ¶tzt werden kÄ¶nne.

Am 06.01.2020 hat die Kammer die Beteiligten zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angeÄ¶rt und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Zur BegrÄ¼ndung hei¶t es in dem Beschluss, das Klageverfahren biete unter sÄ¶mtlichen denkbaren Gesichtspunkten sowie unter BerÄ¼cksichtigung des Klageantrags keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der angegriffene Bescheid sei rechtmÄ¶ßig, denn die KlÄ¶gerin habe keinen Anspruch auf die GewÄ¶hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Weitere Ermittlungen von Amts wegen seien nicht geboten, da keine vernÄ¼ftigen Zweifel an der Richtigkeit und AktualitÄ¶t des Ergebnisses des Gutachtens von Dr. G bestÄ¼nden. Die von Amts wegen durchgefÄ¼hrten Ermittlungen hÄ¶tten die Richtigkeit und AktualitÄ¶t der Ermittlungen der Beklagten und die darauf gestÄ¼tzten Annahmen in den angegriffenen Bescheiden bestÄ¶tigt. Die behandelnden Ä¶rzte hÄ¶tten ausdrÄ¼cklich angegeben, dass die KlÄ¶gerin noch in der Lage sei, bei Beachtung gewisser qualitativer LeistungseinschrÄ¶nkungen mindestens sechs Stunden zu arbeiten. Dr. C habe seine Angabe, die KlÄ¶gerin kÄ¶nne derzeit noch mindestens sechs Stunden tÄ¶glich arbeiten, zudem in dem Wissen getÄ¶tigt, dass sich der Gesundheitszustand der KlÄ¶gerin im Laufe seiner Behandlung allmÄ¶hlich verschlechtert habe. Dies mÄ¼sse so verstanden werden, dass nach seiner Ansicht auch bei Beachtung der allmÄ¶hlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes in den Jahren 2005 bis 2019 ein LeistungsvermÄ¶gen von sechs Stunden und mehr tÄ¶glich zu bejahen sei. Soweit Dr. C einschrÄ¶nkend hinzugefÄ¼gt habe, dass die Frage der LeistungsfÄ¶higkeit ohne eine gutachterliche Untersuchung nicht sicher beantwortet werden kÄ¶nne, sei eine solche durch Dr. G im Oktober 2018 erfolgt. Indem Dr. C der KlÄ¶gerin im Oktober 2019 ein sechsstÄ¼ndiges LeistungsvermÄ¶gen attestiere, bekrÄ¶ftigte er das Ergebnis des Gutachtens von Dr. G; umgekehrt teile er keinerlei Anhaltspunkte dafÄ¼r mit, die Richtigkeit des Gutachtens in Frage zu stellen. Die KlÄ¶gerin selbst habe weder im Widerspruchs- noch im Klageverfahren konkrete einzelfallbezogene EinwÄ¶nde gegen die Leistungsbeurteilung der Beklagten vorgebracht, sondern lediglich gemeint, die EinschÄ¶tzung der Beklagten sei nicht leidensadÄ¶quat.

Am 08.01.2020 ist die Stellungnahme der Beklagten zu den Ä¼bermittelten medizinischen Unterlagen eingegangen; in der ihr zugrunde liegenden Stellungnahme der Abteilung Sozialmedizin vom 20.12.2019 hei¶t es zusammenfassend, seit der gutachterlichen Untersuchung durch Dr. G seien keine wesentlich leistungsbeeinflussenden neuen medizinischen Fakten angefÄ¼hrt worden. Da Dr. C in seinem Befundbericht vom 07.10.2019 jedoch eine im Verlauf eingetretene allmÄ¶hliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes der KlÄ¶gerin angefÄ¼hrt habe, kÄ¶nne eine gutachterliche Untersuchung auf orthopÄ¶dischem Fachgebiet in Betracht gezogen werden.

---

Gegen den ihr am 08.01.2020 zugestellten Beschluss hat die KlÄgerin am 16.01.2020 Beschwerde eingelegt. Sie meint, die Beurteilung ihres Leistungsvermgens sei ohne die Einholung eines Sachverstndigengutachtens nicht mglich; auch die Beklagte habe in ihrer Stellungnahme den entsprechenden Hinweis in dem Befundbericht von Dr. C aufgegriffen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands im Äbrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen VerwaltungsvorgÄnge der Beklagten verwiesen, der Gegenstand von Beratung und Entscheidung gewesen ist.

II.

Die Beschwerde der KlÄgerin hat Erfolg. Sie ist zulÄssig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt; sie ist auch begrÄndet. Zu Unrecht hat das Sozialgericht den Antrag der KlÄgerin abgelehnt; sie hat Anspruch auf die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Duits.

GemÄÄ [Ä 73 a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [Ä 114](#) Zivilprozessordnung (ZPO) erhÄlt ein Beteiligter, der nach seinen persÄnlichen und wirtschaftlichen VerhÄltnissen die Kosten fÄr die ProzessfÄhrung nicht aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. An die hinreichende Erfolgsaussicht dÄrfen keine Äberspannten Anforderungen gestellt werden (BVerfG 04.02.2004, [1 BvR 1172/02](#), [NJW-RR 2004, 1153](#)). Sie liegt schon dann vor, wenn der Rechtsstandpunkt des KlÄgers vertretbar ist und die behaupteten anspruchsbegrÄndenden Tatsachen nachweisbar erscheinen (vgl. VGH Baden-WÄrttemberg 06.05.1998, [7 S 3090/97](#), [NVwZ 1998, 1098](#)). Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist in der Regel dann gegeben, wenn das Gericht eine weitere Beweiserhebung von Amts wegen fÄr notwendig hÄlt und keine Anhaltspunkte dafÄr bestehen, dass sie mit grÄoer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Antragstellers ausgeht.

Dies ist hier der Fall; entgegen der Auffassung des Sozialgerichts hat die Klage deshalb hinreichende Aussicht auf Erfolg.

MaÄgeblicher Zeitpunkt fÄr die Beurteilung der Erfolgsaussicht ist nicht der Zeitpunkt der Entscheidung, sondern der Zeitpunkt der Entscheidungsreife (BVerfG 22.08.2018, [2 BvR 2647/17](#); LSG Berlin-Brandenburg 06.04.2011, [L 5 AS 397/10 B PKH](#); LSG Nordrhein-Westfalen 04.03.2010, [L 6 B 158/09 AS](#); Bayerischer VGH 02.07.2007, [19 C 07.1311](#), alle zitiert nach juris). Die Entscheidungsreife tritt erst ein, wenn der vollstÄndige Prozesskostenhilfeantrag in der durch [Ä 117 Abs. 1 ZPO](#) vorgegebenen Form einschlieÄlich der gemÄÄ [Ä 117 Abs. 2 ZPO](#) erforderlichen ErklÄrung Äber die persÄnlichen und wirtschaftlichen VerhÄltnisse und der nÄtigen Belege eingegangen ist und das Gericht dem Prozessgegner gemÄÄ [Ä 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) angemessene Zeit zur Stellungnahme und erforderlichenfalls den Beteiligten gemÄÄ [Ä 118 Abs. 2 ZPO](#) die Gelegenheit gegeben hat, ihre tatsÄchlichen Behauptungen glaubhaft zu machen (LSG Baden-WÄrttemberg 27.04.2010, [L 11 R 6027/09 B](#); Bayerisches

---

LSG 19.03.2009, [L 7 AS 64/09 B PKH](#), beide zitiert nach juris).

Danach war der Prozesskostenhilfeantrag der KlÄgerin im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht entscheidungsreif, denn die Beklagte hatte noch keine Gelegenheit gehabt, zu dem Klagebegehren und gegebenenfalls bereits erfolgten Ermittlungen Stellung zu nehmen. Die am 30.09.2019 bei Gericht eingegangene KlagebegrÄndung ist der Beklagten lediglich zur Kenntnisnahme Äbersandt worden; eine ÄuÄerung ist dann auch nicht erfolgt. Die von der Kammer angeforderten medizinischen Unterlagen, insbesondere die beiden Befundberichte, sind am 13.12.2019 zur Kenntnis- und Stellungnahme Äbersandt worden, eine Frist, binnen derer der Eingang der Stellungnahme zu erfolgen hÄtte, wurde nicht gesetzt. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung am 06.01.2020 konnte auch noch nicht mit der Stellungnahme der Beklagten gerechnet werden. Zwischen der Absendung der Unterlagen am 13.12.2019 und der Beschlussfassung am 06.01.2020 lagen infolge der diversen Feiertage nur insgesamt zehn Werktage. Stellungnahmen der Beklagten, die eine Beteiligung der sozialmedizinischen Abteilung voraussetzen, bedÄrfen, dies ist gerichtsbekannt, in aller Regel vier bis sechs Wochen, zuweilen auch mehr. Der Umstand, dass eine Stellungnahme am 06.01.2020 noch nicht eingegangen war, konnte mithin nicht so gedeutet werden, dass die Beklagte eine ÄuÄerung fÄr entbehrlich hielt oder aus anderen GrÄnden nicht beabsichtigte.

HÄtte die Kammer der Beklagten zunÄchst rechtliches GehÄr gewÄhrt, so wÄre mÄglicherweise auch ihre Entscheidung anders ausgefallen. Letztlich kann dies aber dahinstehen. FÄr die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist grundsÄtzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seiner Entscheidung maÄgeblich (Bayerisches LSG 29.07.2015, [L 15 VG 19/15 B PKH](#), zitiert nach juris). Da die Stellungnahme der Beklagten am selben Tag eingegangen ist wie die Beschwerde der KlÄgerin, hat der Senat im Gegensatz zur Kammer eine fÄr die Beurteilung der Erfolgsaussichten hinreichende Sachlage, der Antrag der KlÄgerin ist inzwischen entscheidungsreif.

Der Senat hÄlt im Hinblick darauf, dass die KlÄgerin angegeben hat, ihre Leiden seien progredient, so dass sich auch ihr Zustand verschlechtert habe und verschlechtere, und Dr. C dies in seinem Befundbericht bestÄtigt, eine Begutachtung der KlÄgerin durch einen SachverstÄndigen fÄr geboten, zumal das Gutachten von Dr. G vom August 2018 datiert und damit die Entwicklung der vergangenen fast zwei Jahre nicht mehr erfasst. Ein fÄr die KlÄgerin â bezogen auf ihr Rentenbegehren â gÄnstiges Beweisergebnis kann nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dÄrften, da die KlÄgerin weiterhin im Bezug von Arbeitslosengeld II steht, auch noch heute erfÄllt sein.

Die weiteren Voraussetzungen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind ebenfalls gegeben. Die Rechtsverfolgung erscheint nicht mutwillig. Die KlÄgerin, die weiterhin laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bezieht, kann nach ihren persÄnlichen und wirtschaftlichen VerhÄltnissen die Kosten der ProzessfÄhrung nicht selbst aufbringen.

---

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 127 Abs. 4 ZPO](#). Danach sind die Kosten eines Beschwerdeverfahrens im Verfahren  $\frac{1}{4}$ ber die Prozesskostenhilfe unabhÃ¤ngig von dessen Ausgang nicht zu erstatten.

Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 07.07.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024